

**Hundesteuersatzung  
des  
Fleckens Delligsen  
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2010)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 09.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

**§ 2  
Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter.  
Hundehalterin/Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt, einem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen privaten Rechts aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen/Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 3**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**  
**(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2010)**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund     | 60,00 €  |
| b) für den zweiten Hund    | 90,00 €  |
| c) für jeden weiteren Hund | 102,00 € |
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit (§ 4) besteht oder Steuerbefreiung (§ 5) gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 6 oder § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund ggf. weitere Hunde vorangestellt.

**§ 4**  
**Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

**§ 5**  
**Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von der Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Blindenführerhunden;
7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

## **§ 6**

### **Steuerermäßigung**

Auf Antrag ist die Steuer auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 zu ermäßigen für

1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegen, erforderlich sind;
2. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen;
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
4. abgerichtete Hunde, die von Artistinnen/Artisten oder berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
5. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

## **§ 7**

### **Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)**

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange die sich im Zwinger befinden und nicht länger als sechs Monate sind.

- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren keine Hunde gezüchtet werden. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

## **§ 8**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 6 und § 7 wird nur gewährt, wenn
1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
  2. im Falle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird,
  3. in den Fällen des § 5 Nr. 3 und § 7 ordnungsmäßige Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag dem Flecken Delligsen zugegangen ist.
- (3) Die Steuerbefreiung oder –ermäßigung gilt nur für die Halterinnen und Halter, die sie beantragt haben und für die sie bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Flecken Delligsen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, frühestens mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt

## **§ 10** **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Sie wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt oder endet – anteilig für die für die entsprechenden Monate erhoben.
- (2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August mit der Hälfte des Jahresbetrages fällig. Tritt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres ein, wird die Steuer erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann gemäß Satz 1 fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01. Juli eines jeden Jahres erfolgen.

## **§ 11** **Meldepflichten, Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Wer einen Hund anschafft, aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen zwei Wochen beim Flecken Delligsen anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist dessen Rasse anzugeben.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die Halterin/der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, beim Flecken Delligsen schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person oder Einrichtung sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person oder Einrichtung anzugeben.
- (4) Nach der Anmeldung eines Hundes wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Anmeldung wieder abzugeben ist. Die Hundehalterin/der Hundehalter darf die Hunde außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes nicht ohne die sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lassen.  
Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen den Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der Hundehalterin/der Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

- (5) Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen/Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 2 NKAG). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die Hundehalterin/der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen vom Flecken Delligen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 2 NKAG). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt,
- wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
  2. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
  3. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 die Rasse des Hundes nicht oder nicht unrichtig angibt;
  4. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
  5. als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 4 einen Hund außerhalb ihrer/seiner Wohnung oder ihres/seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der/des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt;
  6. als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie als Hundehalterin/Hundehalter entgegen § 11 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
  7. als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 6 die von dem Flecken Delligen übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27.05.1987 außer Kraft.

Delligsen, den 10.12.1998

Flecken Delligsen  
L.S.

gez. Mittendorf  
Bürgermeister

gez. Becker  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden am 21.12.1998, Nr. 36/98.

*In der Fassung EURO-Umstellungssatzung (Artikel 7) vom 31.10.2001.  
Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 25/2001 am  
08.11.2001.*

*gez. Krösche  
Bürgermeister*

*Veröffentlichung der 1. Änderungssatzung vom 23.03.2010 im Amtsblatt für den  
Landkreis Holzminden Nr. 6/2010 vom 15.04.2010.*